

Richtlinien

über die Förderung der Vereine und des Sportstättenbaus in der Gemeinde Hagen im Bremischen

Präambel

Aufgrund des § 76 Absatz 1 Ziffer 2 der NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen am 07.02.2022 beschlossen, entsprechende Richtlinien zu erlassen. Diese werden zum 01.01.2022 wie folgt gefasst:

§ 1

Allgemein

Gefördert werden Neu-, Aus- und Umbau sowie die Sanierung von Sportstätten in der Trägerschaft von Vereinen, die im Kreissportbund Cuxhaven e.V. organisiert sind oder Mitglied in einem Dachverband sind, der dem Deutschen Olympischen Sportbund oder einem seiner Untergliederungen angehört.

§ 2

Förderungsumfang und –art

2.1 Die Zuweisungen der Gemeinde Hagen im Bremischen betragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich bis zu 20 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten.

2.2 Förderfähig sind grundsätzlich die Kosten für den Neu-, Aus- und Umbau sowie Sanierung von Sportstätten. Die förderfähigen Baukosten betragen höchstens 200.000 €.

2.3 Nicht förderfähig sind Grunderwerbskosten sowie Sportstätten oder Teile von Sportstätten, die der gewerblichen oder überwiegend der touristischen Nutzung dienen.

2.4 Die Zuweisungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Sie sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung des jeweiligen Bauvorhabens durch die Gemeinde Hagen im Bremischen ist subsidiär; alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln oder aus Sondermitteln sind vorrangig auszuschöpfen.
- 3.2 Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nicht gewährt, sofern die Zuweisung der Gemeinde Hagen im Bremischen weniger als 1.000 € betragen würde.
- 3.3 Persönliche Arbeitsleistungen können mit 10 € pro Stunde, Maschinenstunden mit 25 € pro Stunde als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.
- 3.4 Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, werden nicht gefördert.

4

Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis

- 4.1 Die Vereine reichen ihre Anträge bis zum 31.08. eines Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr bei der Gemeinde Hagen im Bremischen ein.
- 4.2 Den Anträgen sind darüber hinaus die notwendigen Bauzeichnungen, Lagepläne, ausführliche Erläuterungen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne beizufügen.
- 4.3 Über die vorliegenden Förderanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss **der Gemeinde** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. Abgelehnte Anträge können wiederholt gestellt werden.
- 4.4 Die Vereine haben bei der Umsetzung der Maßnahme auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der gewährten **Zuschüsse** zu achten.
- 4.5 Sofern eine Investitionsmaßnahme auf einem Grundstück erstellt werden soll, das sich nicht im Eigentum des Trägers der Maßnahme befindet, müssen Nachweise darüber vorgelegt werden, dass das Grundstück dem Maßnahmeträger für das Vorhaben mindestens **noch 12** Jahre zur Verfügung steht.
- 4.6 Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Zuweisung begonnen werden. Soll jedoch nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen werden, muss die schriftliche Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen zum vorzeitigen Bau- oder Maßnahmebeginn eingeholt werden. Als Maßnahmebeginn wird die Vergabe des ersten Auftrages, der Baubeginn oder die erste Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen.
- 4.7 Abschlagszahlungen auf die bewilligte Zuweisung können auf Antrag gewährt werden. Dabei werden höchstens 20 v.H. der bis zum Zeitpunkt des Antrages angefallenen Baukosten als Abschlag ausgezahlt.
- 4.8 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisung umgehend ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige

Finanzierung des Vorhabens geben. Dem Verwendungsnachweis sind ein sachlicher Bericht über die **ordnungsgemäße** Durchführung der Maßnahme und die Originalbelege beizufügen, die nach Kenntnisnahme zurückgesandt werden. Die Belege sind noch 10 Jahre nach Vorlage für Nachprüfungen aufzubewahren.

4.9 Die Wirkung des Bewilligungsbescheides entfällt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 31.12. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres durchgeführt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

4.10 Sofern die mit der Zuweisung geförderten Vorhaben oder Einrichtungen vor Ablauf von **12** Jahren nach der Bewilligung nicht mehr für den geförderten Zweck genutzt werden, ist die Zuweisung zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zurückgezahlte Betrag für jedes volle Jahr der tatsächlichen Nutzung um ein **Zwölftel**.

§ 5

Laufende Zuschüsse an Vereine und Verbände der Gemeinde Hagen im Bremischen

5.1 Die laufenden Zuschüsse an Vereine und Verbände betragen pro Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), der wohnhaft in der Gemeinde Hagen im Bremischen ist, **4 €**. Der Antrag auf den Zuschuss muss schriftlich bis zum 31.08. des laufenden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Eine Liste mit den Namen der Jugendlichen ist dem Antrag beizufügen.

5.2 Den Sportvereinen in der Gemeinde Hagen im Bremischen wird ein Zuschuss zu den Kosten der ehrenamtlichen Übungsleitern/innen gewährt. Pro lizenzierten/r Übungsleiter/in erhalten die Vereine jährlich auf Nachweis einen Basisbetrag von **100 €**.

§ 6

Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2022** in Kraft. **Auf Förderanträge, die für das Haushaltsjahr 2022 eingereicht wurden, finden diese Richtlinien Anwendung. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 14.07.2014 außer Kraft.**

Hagen im Bremischen,**2022**

Andreas Wittenberg

Bürgermeister